

Kommunales Bürgerbudget

zur Förderung von niedrighschwelligen lokalen
Projekten unter aktiver Einbeziehung der Bürgerschaft

(§ 2 Nr. 3 Sächsische
Kommunalpauschalenverordnung
SächsKomPauschVO)

1. Einleitung

Kommunalpolitisches Handeln ist heutzutage ohne Bürgerbeteiligung nicht mehr vorstellbar. Ob bei Planungs-, Entscheidungs- oder Umsetzungsprozessen sind kreative Ideen, die Stärkung der lokalen Partizipation und konstruktive Kommunikation gewünscht. Demokratie lebt vom Mitmachen – nicht nur beim Wählen, sondern auch bei der Gestaltung der konkreten Lebensbedingungen vor Ort.

Kommunale Bürgerbudgets sind Mittel, die den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, um Projekte der Bürgerbeteiligung finanzieren zu können. Ziel ist die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niedrighschwelligem bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren. Abzugrenzen davon sind Vorhaben, die auf Basis der wesentlich differenzierteren Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung verwirklicht werden.

Das kommunale Bürgerbudget bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, auf wichtige regionale Sachthemen unmittelbar Einfluss zu nehmen und eigene, gemeinwohl-orientierte Projekte mit Bezug zum Wohn- und Heimatort umzusetzen. Voraussetzung für ein gutes Gelingen und die Umsetzung der Projektideen ist ein gutes Zusammenspiel von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft. Dadurch können gesellschaftliche Mehrwerte und ganz neue Synergien geschaffen werden. Im Unterschied zu einer klassischen Projektförderrichtlinie entscheiden über die Mittelvergabe nicht die Verwaltung, eine Jury, ein Beirat und/oder der Stadt-bzw. Gemeinderat, sondern direkt die Bürgerinnen und Bürger.

Dem Vogtlandkreis stehen für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 38.461,53€ zur Verfügung, um solche Projekte der Bürgerbeteiligung finanzieren zu können. Bis zu einer Förderhöchstgrenze von 1000,00€ können Projekte bis zum 31.10.2025 beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens steuern und koordinieren die Gemeindeverwaltungen den Beteiligungsprozess und sind Zuwendungsempfänger der Fördermittel.

2. Was kann gefördert werden?

Der Handlungsspielraum ist sehr vielfältig, dennoch sollte es sich um leicht umsetzbare, niedrighschwellige Projektideen bis zu einer Höchstförderung von 1000,00€ handeln, die keine Folgekosten implizieren. Nachfolgend sind zur besseren Einordnung Beispiele aufgeführt:

- gute Ideen und Projekte im Wohnort, die Gemeinsinn fördern und Gemeinwohl schaffen
- Natur-und Klimaschutzprojekte
- kleine Bauprojekte (auch zur Werterhaltung)
- Dienstleistungen
- Anschaffungen

3. Fördervoraussetzungen

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt/Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vereine und Initiativen sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Der Sitz des Vereins oder der Initiative muss dabei im jeweiligen Ort sein.
2. Die Umsetzung der Projektidee muss bis zum 31.12.2025 (Ende der Projektlaufzeit) abgeschlossen sein.
3. Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und das Projekt/Vorhaben förderfähig im Sinne der SächsKomPauschVO ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anträge, die...

- a. Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden
- b. sexistischen, rassistischen oder diskriminierende Ziele verfolgen
- c. den Gemeinssinn in der Stadtgesellschaft nicht fördern
- d. politischen Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen
- e. Ziele außerhalb der Stadt verfolgen
- f. Ebenfalls nicht gefördert werden können Versammlungen im Sinne des §14 Versammlungsgesetz

Förderungen im Rahmen des kommunalen Bürgerbudgets sind gegenüber anderen städtischen Fördermöglichkeiten nachrangig.

Eigenleistungen und Honorare an Projektverantwortliche und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtler sind nicht förderfähig.

Für die gleiche Idee oder das gleiche Projekt kann innerhalb von zwei Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden.

4. Antragsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Vogtlandkreis.

Zuwendungsempfänger sind kreisangehörige Städte und Gemeinden. Die Zuwendungen werden an die Zuwendungsempfänger auf Antrag nach Reihenfolge des Posteingangs ausgereicht. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das Haushaltsjahr 2025 bis spätestens 31.08.2025 unter Verwendung des Antragsformulars an das Landratsamt Vogtlandkreis, Bereich Landrat – Bereich Gleichstellung/ kommunales Bürgerbudget, Postplatz 5, 08523 Plauen einzureichen. Das Antragsformular kann im Internet unter www.vogtlandkreis.de/GIF heruntergeladen werden.

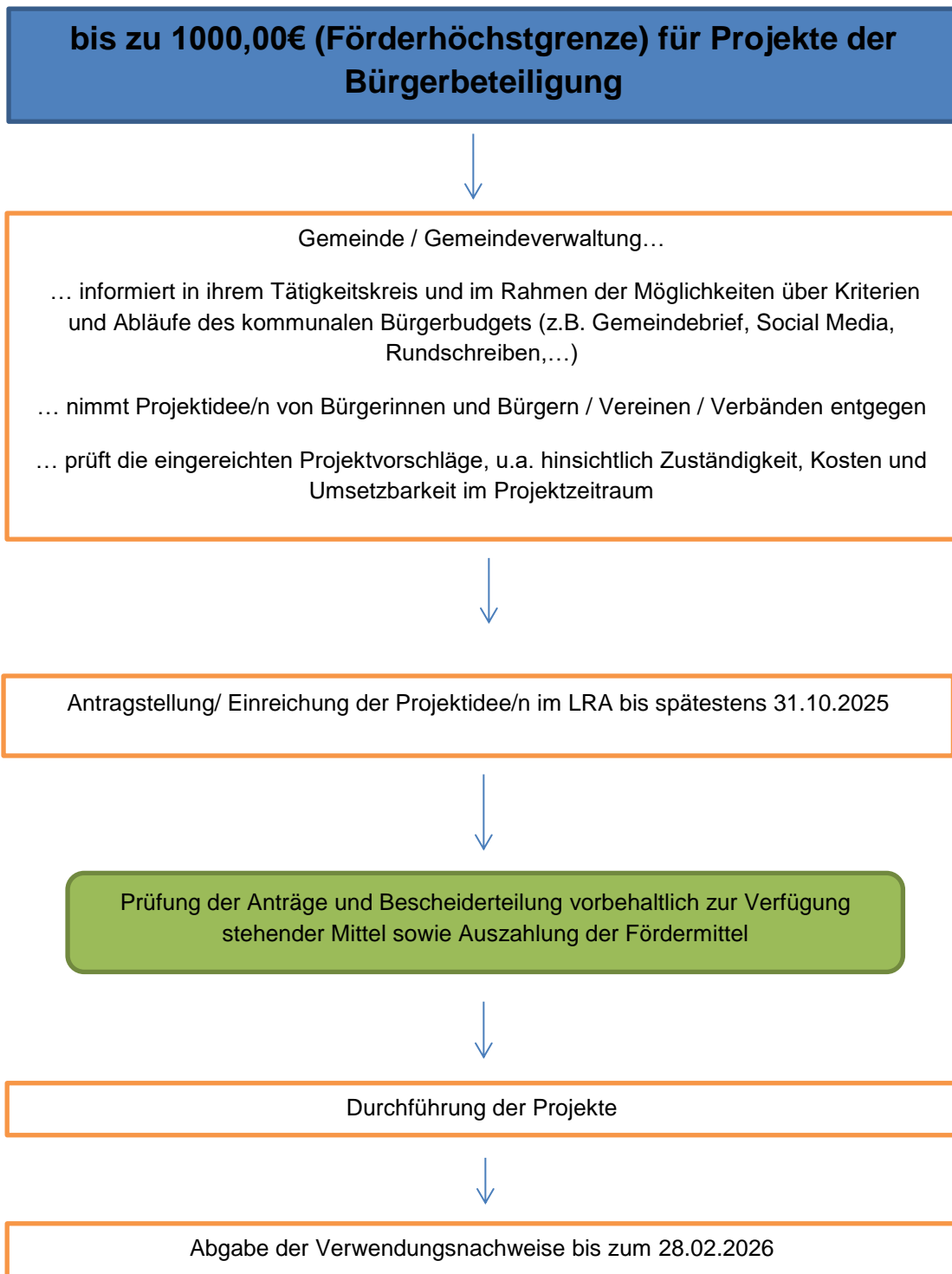
Der Bewilligungszeitraum ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis zum 31.12.2025.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme in vereinfachter Form nachzuweisen. Formulare stehen im Internet unter <https://www.vogtlandkreis.de/foerdermittelmanagement> zum Download bereit.



5. Beteiligungsverfahren

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein wichtiges Bindeglied bei der Herbeiführung der aktiven Bürgerbeteiligung und der Beantragung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Nachfolgende Übersicht über ein mögliches Beteiligungsverfahren soll dabei eine Hilfestellung sein.



Ansprechpartner im Vogtlandkreis:

Frau Anne Engelhardt

Stabsstelle Bürgerservice und Beschwerdemanagement

Fördermittelmanagement

Landratsamt Vogtlandkreis

Postplatz 5

08523 Plauen

E-Mail: engelhardt.anne@vogtlandkreis.de

Tel.: 03741/300 1091